

## BGE 43 I 276

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_43\\_I\\_276](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_I_276)

FR: ATF 43 I 276

IT: DTF 43 I 276

### Volltext

271 Staatsrecht. Im staatsrechtlichen Rekursverfahren hat sich aber das Bundesgericht nur mit den vom Rekurrenten geltend gemachten Beschwerdegründen zu befassen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde wird abgewiesen. V. GERICHTSSTAND FOR 37. trrten vom al. September 1917 i. S. wacher gegen Steger-Süess. Oertliche Zuständigkeit für Klagen nach Art. 310 SchKG auf Auszahlung der Nachlassdividende aus dem dafür im Sinne von Art. 313 ebenda geleisteten Depositum. A. - Ueber den damals in Kölliken, Gerichtssprengel Zofingen wohnhaften Rekursbeklagten Hermann Steger- Süess wurde am 28. Februar 1914 infolge Insolvenzer- klärung das K(onkursV)erfahren eröffnet. In demselben meldete der Rekurrent Notar Lüscher namens August Schilling-Döbeli in Aarau eine Forderung von insgesamt 7127 Ft. an, wdche von der Konkursverwaltung (Konkursamt Zofingen) anerkannt, vom Gemeinschuldner dag.;gen bestritten wurde. In der Folge gelang es dem letzteren mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag zustandezubringen, wonach sie mit einer Dividende von 6 % abg.;funden wOrden sollten. Durch Beschluss vom 10. Juni, zug.:!st;lt 23. Juni 1916. hat das Bezirksgericht Zofingen als Nachlassbehörde den Nachlassvertrag be- Gerichtsstand. N° 37. 277 stätigt und dabei den Gläubigern, deren Forderungen bestritten worden waren, worunter auch dem Rekurrenten Notar Lüscher. auf den inzwischen das GuthabenSchil- ling-Döbelis durch Zession übergegangen war. zur gericht- lichen Geltendmachung jener gemäss Art. 310 SchK<r eine Frist von einem Monat angesetzt. Von einer beson- deren Verpflichtung des Schuldners zur Deposition im Sinne ~on Art. 313 SchKG wurde, da die entsprechenden Beträge schon beim Konkursamt Zofmgen hinterlegt waren, abgesehen. Infolgedessen erhob Notar Lüscher am 14~ Juli 1916 beim Bezirksgericht Zofmgen gegen Steger- SüessKlage mit den Begehren : 1. Der Beklagte habe anzuerkennen, dass er dem Kläger aussp- den Arrestauslagen eine Summe von 7120 Fr. 35 Cts. schulde und dass er ihm gemäss gericht- lich bestätigtem Nachlassvertrag hievon 6 % oder mit Inbegriff der Arrestauslagen einen Betrag von Fr. 433.85 fällig 10. September 1916, zu bezahlen habe. 2 •. Der Beklagte habe dem Kläger diel Kosten und für Erscheinen vor dem Richter Entschädigung. alles in diesem Verfahren und im richterlich festzusetzenden Betrage zu bezahlen. Am gleichen Tage verfügte darauf das Bezirksgerichts- präsidium Zo fingen : (1 1. Der Rechtsstreit ist appellabel. «2. Zustellung des Klagedoppels an den Beklagten zur Erstattung einer Antwort binnen 14 Tagen. » Der Beklagte Sieger führte zunächst Beschwerde gegen diese Verfügung mit dem Antrage, es sei auf die Klage mangels Vorlegung eines friedensrichterlichen Weisungs- scheines nicht einzutreten, wurde aber damit vom Ober- gericht wegen Verspätung abgewiesen. So dann erhob er gegenüber der Klage die dristliche Einrede» der örtlichen Unzuständigkeit des Bezirksgerichts Zofmgen mit der Begründung, dass er seit April 1916 in Stüsslingen, Kan~ tons Solothurn, wohne und daher gemäss Art. 59 BV dort hätte belangt werden müssen. 278 Staatsrecht. Durch Urteii vom 22. Juni· 1917 hiess das Obergeri'ellt des Kantons Aargau, I. Abteilung, iD.

Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses des Bezirksgerichts Zofingen vom 24. Februar 1917, diese Einrede gut und wies demgemäss die Klage abgebrachtermassen ab. In den Erwägungen wird ausgeführt: Streitgegenstand sei nicht etwa ein dingliches Recht an dem für die Nachlassquote geleisteten Depositum, sondern der Bestand eines gewöhnlichen Forderungsverhältnisses, mithin eine persönliche Ansprache im Sinne von Art. 59 BV. Dass in der Hauptsache nicht auf Leistung, sondern auf Feststellung geklagt werde, ist unerheblich, weil sich die Garantie des Art. 59 auch auf Feststellungsklagen beziehe. Da das Bundesrecht einen besonderen Gerichtsstand für Streitigkeiten nach Art. 310 SchKG nicht vorsehe und der Beklagte nach der gerichtlichen Bestätigung des Nachlassvertrages als aufrechtstehender Schuldner zu gelten habe, hätte mithin die Klage beim Richter seines Wohnsitzes zur Zeit der Klageeinleitung angebracht werden sollen. Dieser Wohnsitz sei aber nach den Akten unbestreitbar Stüsslingen gewesen. Von einer Prorogation auf den Gerichtsstand Zofingen bzw. einem Verzicht auf die Garantie des Art. 59 BV seitens des Beklagten könne nicht die Rede sein, da die dafür angeführten angeblich konkludenten Handlungen zur Begründung einer solchen Annahme nicht geeignet seien (was näher ausgeführt wird) .. Mit Rücksicht darauf, dass der Kläger von dem Wohnsitzwechsel nichts gewusst und daher das Bezirksgericht Zofingen in guten Treuen habe für zuständig halten können, rechtfertige es sich immerhin, trotz der Gutheissung der Beschwerde, die Parteikosten wertzuschlagen und die Gerichtskosten zu teilen. B .. - Gegen das Urteil des Obergerichts hat Notar Lüscher die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei unter Aufhebung desselben die Gerichtsstandsrede des Beklagten und heutigen Rekursbeklagten Steger abzuweisen. Als Gerichtsstand, N° 37. m schwerdegründe werden Verletzung von Art. 4: und '58 BV' geltend gemacht. Die nähere Begründung ist, soweit nötig aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich. e; :- Das Obergericht des Kantons Aargau I. Abteilung und: der Rekursbeklagte Steger haben auf Abweisung der Beschwerde angetragen. ' . . ' , , '~ .. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1.- Nach feststehender Praxis bezieht sich die dem Bundesgericht durch Art. 189 Abs. 3 OG eingeräumte Kognition in Gerichtsstandsfragen nicht nur auf die Anwendung verfassungsmässiger oder in einem Konkordat oder Staatsvertrag enthaltener Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit, sondern auch auf die Verletzung solcher Gerichtsstandsnormen, welche sich lediglich aus einem Bundesgesetz ergeben. Es ist deshalb auch im vorliegenden Falle das angefochtene Urteil, soweit es sich darum handelt, ob für Klagen nach Art. 310 SchKG von Bundesrechtswegen ein besonderer Gerichtsstand bestehe oder dafür ausschliesslich die allgemeinen Zuständigkeitsregeln massgebend seien, frei und nicht nur vom Standpunkte des Art. 4 BV zu überprüfen. 2. ~ Dabei mag dahingestellt bleiben, ob sich ein solcher besonderer Gerichtsstand aus dem Bundesrecht allgemein, d. h. für alle Klagen, welche infolge einer Fristansetzung der Nachlassbehörde im Sinne von Art. 310 SchKG angehoben werden, ableiten liesse. Auf alle Fälle muss er da als stillschweigend vorausgesetzt gelten, wo, wie hier, das Klagebegehren nicht nur auf Feststellung der bestrittenen Forderung, sondern darüber hinaus auch auf Zahlung der Nachlassdividende und zwar (was nicht ausdrücklich gesagt, aber als selbstverständlich gemeint war) aus einem dafür freiwillig oder auf Anordnung der Nachlassbehörde geleisteten Depositum im Sinne von Art. 313 SchKG geht. Soweit dies Staatsrecht zutrifft, hat man es nicht mehr mit einem gewöhnlichen Forderungsprozesse, sondern mit einer Streitigkeit von streckungsrechtlicher Natur zu tun. Was dabei im Streit liegt, ist nicht lediglich ein materiellrechtliches obligatorisches Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, sondern das

Recht des klagenden Gläubigers, am Nachlassvertragsverfahren teilzunehmen und die durch es zu Gunsten der Gläubiger begründeten besonderen Ansprüche geltend zu machen. Die Feststellung der Forderung bildet nur die Voraussetzung, von der die Anerkennung jenes Rechtes abhängt. Gleichwie der Nachlassvertrag sich richtiger Ansicht nach nicht als wirklicher Vertrag, sondern als eine besonders geartete Form der Zwangsvollstreckung darstellt, so gehört aber auch die Frage, ob und in welchem Umfange ein bestimmter Gläubiger daran teilnehmen dürfe, dem Vollstreckungsrecht und nicht dem materiellen Rechte an. Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für derartige Entscheidungen, die obwohl sie nicht den Vollstreckungsbehörden, sondern den Gerichten zugewiesen sind, doch ihrem Wesen nach Teile, Inzidente des Vollstreckungsverfahrens bilden, müssen aber grundsätzlich nicht als Sache des kantonalen, sondern muss als solche des eidgenössischen Rechts betrachtet werden. Es ist daher die Norm dafür auch dann im letzteren zu suchen, wenn es eine ausdrückliche Vorschrift darüber nicht enthält. Als Regel hat dabei der Natur der Sache nach die Verweisung vor den Gerichtstand des Ortes, wo sich das betr. Vollstreckungsverfahren abgespielt hat, hier also vor den Richter des Ortes der Nachlassbehörde zu gelten (vergl. die grundsätzlichen Ausführungen in A. S. 25 I S. 38 ff., auf die zu verweisen ist, ferner BLUMENSTEIN, Handbuch S. 107 ff. Ziff. 3, S. 113 Ziff. 2, dem nur darin nicht beigestimmt werden kann, dass die Klagen nach Art. 310 SchKG nicht unter jene Kategorie fallen, sondern sich stets und unter allen Umständen als gewöhnliche Forderungsklagen Gerichtsstand. ND 37. 281 darstellen). Für diese Lösung spricht übrigens auch die Analogie des Art. 250 SchKG. Wenn hier die Zusammenfassung der Gläubiger zu einer vollstreckungsrechtlichen Gemeinschaft dazuführt hat, alle KoUokationsklagen, gleichgiltig ob Sie sich gegen die Masse oder gegen einen anderen Gläubiger richten, vor den Richter des Konkursortes zu weisen, so trifft dieser Gesichtspunkt in (gleicher Weise auch auf die Streitigkeiten nach Art. 310 SchKG zu, soweit damit das Begehren auf Teilnahme am Nachlassverfahren bezw. Auszahlung der festgestellten und durch Hinterlegung gesicherten Dividende gestellt wird. Auch beim Nachlassvertrage handelt es sich wie im Konkurse um eine Art der Generalliquidation, bei der die Gläubiger bis zu einem gewissen Grade eine Einheit bilden: hier wie dort dient die Fristansetzung zur Klage dem nämlichen Zwecke einer endgültigen Regelung der vermögensrechtlichen Lage des Schuldners gegenüber der Gesamtheit der Forderungsprätendenten. Da das angefochtene Urteil demnach schon aus diesem Grunde, wegen Verletzung einer bundesrechtlichen Gerichtsstandsnorm aufgehoben werden muss, braucht auf die weiteren vom Rekurrenten geltend gemachten Beschwerdegründe nicht eingetreten zu werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 22. Juni 1917 das Bezirksgericht Zofingen als zur Behandlung der vom Rekurrenten am 14. Juli 1916 angehobenen Klage zuständig erklärt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.